diagnostics
with passion

sifin

Allgemeine Lieferbedingungen

Preisliste 2026

Allgemeine Lieferbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) regeln die Rechtsbeziehungen zu Geschäftspartnern, die Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

2. Die ALB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und /oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen.

3. Für sämtliche Geschäfte der sifin diagnostics gmbh gelten ausschließlich unsere ALB. Entgegenstehende oder von unseren ALB abweichende Bedingungen des Vertragspartners oder eines Vermittlers erkennen wir nicht an, es sei denn, die Geschäftsleitung der sifin diagnostics gmbh hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere ALB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ALB abweichenden Bedingungen eine Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen. Unsere ALB gelten auch für gleichartige künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder darauf hinweisen müssen.

4. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht getroffen worden. Jegliche von diesen ALB abweichende Vereinbarungen sowie spätere Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der sifin diagnostics gmbh. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

§ 2 Angebot, Vertragsinhalt, Stornokosten

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir Kataloge, technische Dokumentationen oder Produktbeschreibungen oder ähnliche Unterlagen überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie mindestens in Textform bestätigen, eine bestimmte Annahmefrist angeben oder wir ihnen durch Übersendung/ Bereitstellung der Ware nachkommen.

2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Wird eine verbindliche Bestellung vom Kunden ganz oder teilweise storniert oder geändert, bedarf dies unserer Zustimmung. Hieraus resultierende Mehrkosten dürfen an den Vertragspartner weiter berechnet werden.

3. Tritt der Vertragspartner unberechtigt von einer Bestellung zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 3 Preise, Preisänderungen

1. Ist das vom Vertragspartner zu zahlende Entgelt zwischen den Parteien nicht gesondert ausgehandelt worden, so gelten laut Preisliste der sifin diagnostics gmbh die im Zeitpunkt des Vertragsschluss jeweils gültigen Preise als vereinbart. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Liegt der Warenwert unter 35,- EUR, so fällt ein Mindermengenzuschlag in Höhe von **15,- EUR** an. Der vereinbarte Preis gilt ab dem Erfüllungsort. Die sifin diagnostics gmbh behält sich die Auswahl des Versandweges vor. Die Kosten für die Lieferung (Porto bzw. Versandspesen) werden mit einer Versandkostenpauschale in Höhe von **16,75 EUR** zusätzlich berechnet. Für den Kühltransport (2 - 8 °C) werden anstelle der Versandkostenpauschale **27,50 EUR** berechnet. Bei Lieferungen im Warenwert von über 175,- EUR und bis zu 500,- EUR werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland **5,- EUR** Versandkosten berechnet, **ab 500,- EUR** werden **keine Versandkosten** in Rechnung gestellt. Sonderwünsche betreffend eine besondere Versandart werden bei Zumutbarkeit berücksichtigt. In diesem Fall anfallende Mehrkosten trägt der Vertragspartner.

2. Die sifin diagnostics gmbh behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden wir dem Vertragspartner auf Verlangen nachweisen.

§ 4 Lieferung

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt grundsätzlich die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.

3. Erbringt die sifin diagnostics gmbh in Fällen, bei denen die Ware im Lager nicht vorrätig ist und deshalb von einem Lieferanten erst bezogen bzw. durch die sifin diagnostics gmbh selbst, einem Lieferanten oder dem Hersteller erst noch gefertigt werden muss, die fällige Lieferpflicht nicht, so hat uns der Vertragspartner eine angemessene Nachlieferungsfrist mit Ablehnungsandrohung zu gewähren, die mindestens folgende Länge haben muss: bei einer vereinbarten Lieferzeit von 4 Wochen eine Nachfrist bis zu 2 Wochen; bei einer vereinbarten Lieferzeit zwischen 4 und 9 Wochen eine Nachfrist von 3 Wochen und bei einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 10 Wochen eine Nachfrist von 4 Wochen.

4. Setzt der Vertragspartner, nachdem die sifin diagnostics gmbh eine fällige Leistung nicht erbracht hat, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist nach Maßgabe des § 323 BGB berechtigt, vom Vertrag (teilweise) zurückzutreten. Ereignisse höherer Gewalt, sowie von uns nicht zu vertretende Umstände, die eine Lieferung unmöglich machen bzw. übermäßig erschweren (z. B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel, Streik, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote, Epidemie-/Pandemiesituation u. ä.) unabhängig davon, ob sie bei uns oder einem unserer Lieferanten eintreten, entbinden die sifin diagnostics gmbh für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von der Lieferpflicht. Außerdem berechtigen diese Gründe die sifin diagnostics gmbh, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Die sifin diagnostics gmbh ist zu Teillieferungen berechtigt.

§ 5 Gefahrübergang

1. Für den Gefahrübergang gilt die Incoterm®-Klausel 2020: EXW (Ab Werk/Ex WORKS). Übergabeort ist der Geschäftssitz der sifin diagnostics gmbh, Berliner Allee 317-321, 13088 Berlin.

2. Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort nach Absatz 1 geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Bei Versendung geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat. Verzögert sich die Sendung dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Vertragspartners von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, oder aus einem sonstigen, vom Vertragspartner zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens mit dem Datum der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

3. Wegen der mit dem Transport verbundenen Gefahren, die vollständig beim Vertragspartner liegen, sollte dieser eine Transportversicherung abgeschlossen haben.

§ 6 Verpackung

1. Versandkartonagen und Verpackungsmittel werden grundsätzlich nicht zurückgenommen; der Vertragspartner übernimmt die ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne der Verpackungsverordnung (Sammelstellen VfW REMEDICA, stoffliche Verwertung).

2. Leihverpackungen und Europaletten sind hiervon ausgenommen und werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen auf Kosten des Vertragspartners an die sifin diagnostics gmbh zurückgesandt.

§ 7 Aufrechnungsverbot, Vorauszahlungen

1. Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht steht dem Vertragspartner nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Außerdem ist der Vertragspartner zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

2. Werden der sifin diagnostics gmbh Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners mindern (z. B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) und wird dadurch unser Leistungsanspruch gefährdet, sind wir berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Verzug des Vertragspartners

1. Der Kaufpreis ist mit Zugang der Ware beim Vertragspartner zur Zahlung fällig. Die Parteien vereinbaren, dass eine Zahlung binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung/ Ware zu erfolgen hat. Die vorgenannte Frist begründet gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB den Zahlungsverzug des Vertragspartners.

2. Die Überschreitung der Zahlungstermine bei Entgeltforderungen berechtigt die sifin diagnostics gmbh zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 2, 247 BGB).

3. Im Falle des Annahmeverzuges, bei Unterlassung einer Mitwirkungshandlung oder Verzögerung aus anderen vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, neben den Anlieferungskosten eine Pauschale für die Kosten einer Einlagerung der Waren in Höhe von 1 % des Preises der eingelagerten Waren pro angefangene Woche, höchstens jedoch 15,- EUR je angefangene Woche, zu verlangen. Der Vertragspartner trägt im Falle des Annahmeverzuges die Gefahr für Untergang und Beschädigung der Ware, soweit unsererseits nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

4. Der Vertragspartner ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass der sifin diagnostics gmbh als Folge des Annahme- oder Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der sifin diagnostics gmbh ist als Folge des Annahme- oder Zahlungsverzugs berechtigt nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 9 Gewährleistung

1. Sämtliche Mängel- und Gewährleistungsansprüche stehen unter der Voraussetzung, dass der Vertragspartner seinen Untersuchungs- und Rügepflichten genügt hat (§ 10). Der Vertragspartner verpflichtet sich zudem, die Medizinproduktegesetze einschließlich hierzu erlassener Rechtsverordnungen und Verfügungen von Behörden des jeweiligen Landes, in dem die Ware zum Einsatz kommt, strikt zu befolgen. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. Mängel der gelieferten Ware einschließlich aller sonstigen Unterlagen werden von der sifin diagnostics gmbh innerhalb eines Jahres ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Vertragspartner behoben. Dies geschieht nach Wahl der sifin diagnostics gmbh durch kostenfreie Nachbesserung/ Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Vertragspartner verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren, wobei die Versandkosten zunächst vom Vertragspartner verauslagt werden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die sifin diagnostics gmbh die Kosten des günstigsten Versandwegs; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil sich die Ware an einem anderen als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

3. Ist der Mangel nach erfolglosem Verstreichen einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht behoben worden oder ist die Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn der sifin diagnostics gmbh hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ermöglicht ist, wenn sie von der sifin diagnostics gmbh verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

4. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht dazu, den Nacherfüllungsanspruch geltend zu machen, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Untersuchungspflicht und Rügepflicht

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich sorgfältig zu untersuchen.

2. Die Ware gilt als genehmigt, wenn sifin diagnostics gmbh nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher oder bei sorgfältiger Untersuchung erkennbarer Mängel binnen fünf Werktagen ab Erhalt der Ware vom Vertragspartner erhält. offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen u.a. das Fehlen sonstiger Unterlagen, erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware, die Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge.

3. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei der sifin diagnostics gmbh innerhalb von fünf Werktagen nach dem Erkennen durch den Vertragspartner schriftlich gerügt werden.

4. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

5. Die weiteren Regelungen des § 377 HGB bleiben unberührt.

§ 11 Haftung

1. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die von sifin diagnostics gmbh gelieferte Ware nur von Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation und Eignung zum Einsatz gebracht wird. Er verpflichtet sich, für eine sachgerechte Einführung des Personals im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

2. sifin diagnostics gmbh stellt die Einhaltung der jeweils gesetzlich vorgegebenen Informationspflichten, insbesondere solche des Medizinproduktegesetzes sicher. Die Informationen ergeben sich in der Regel aus mitgelieferten oder über die Internetseite der sifin diagnostics gmbh abrufbare Zertifikate, Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen etc., die sich der Vertragspartner seinerseits verpflichtet, gründlich zur Kenntnis zu nehmen und die Ware entsprechend zu behandeln und ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.

3. Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzten, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Wir haften nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs, insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Brand- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht worden sind. Der Haftungsausschluss gilt ausdrücklich auch für Störungen, die auf eine Epidemie-/Pandemie-Lage, wie z.B. Covid-19 zurückzuführen sind und zwar unabhängig davon, ob die Epidemie-/Pandemielage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits besteht oder absehbar ist.

§ 12 Weiterverkauf und Rücknahme

1. Unsere Waren dürfen nur in der unangebrochenen Originalverpackung an Dritte sowie unter Beachtung sonstiger, insbesondere medizinproduktespezifischer gesetzlicher Regelungen weiterverkauft werden.

2. Ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung können an den Vertragspartner gelieferte mangelfreie Waren nicht zurückgenommen werden. Von uns genehmigte Rücksendungen, die ausschließlich Produkte, die originalverpackt sind, betreffen können, werden dem Vertragspartner mit einem Abzug von 30 % des Verkaufspreises gutgeschrieben. Waren, deren Lieferung länger als drei Monate zurückliegt oder deren ausgewiesene Mindesthaltbarkeit weniger als einen Monat beträgt, werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner einschließlich eventueller Verzugszinsen und sonstiger Nebenansprüche wie Aufwendungsersatz, Kosten der Rechtsverfolgung etc. unser Eigentum.

2. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus allen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten zur Sicherung an die sifin diagnostics gmbh ab. Die sifin diagnostics gmbh nimmt diese Abtretung an. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung (einschließlich Umsatzsteuer) für die mitveräußerte Vorbehaltsware.

3. Solange der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in dem Eigentum der sifin diagnostics gmbh stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an die sifin diagnostics gmbh abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Kommt der Vertragspartner mit den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen, und zwar unbeschadet einer zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung der Kaufpreisforderung, ohne vom Vertrag zurücktreten zu müssen. Alle durch die Zurücknahme der Ware entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner. Leistungs- und Erfüllungsort für etwaige Rückgewähransprüche ist der Geschäftssitz der sifin diagnostics gmbh.

4. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheit die Forderung um mehr als 10 %, so wird auf Verlangen des Vertragspartners die Sicherheit insoweit nach Wahl der sifin diagnostics gmbh freigegeben. Zugunsten Lieferanten, die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt Waren an den Vertragspartner liefern, gilt eine dingliche Freigabeklausel.

5. Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Beschlagnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, den Vollstreckungsbeamten auf unser Eigentum hinzuweisen und uns innerhalb von drei Tagen unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls davon Mitteilung zu machen. Der Vertragspartner trägt die Kosten der Wahrung unserer Eigentumsrechte.

§ 14 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Deutsches Recht

1. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Hauptgeschäftssitz der sifin diagnostics gmbh. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz zudem Erfüllungsort. Gleiches gilt für Vertragspartner ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland.

2. Auf die Geschäftsbeziehung findet vorbehaltlich der in Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung.

§ 15 Datenschutz

1. Der Vertragspartner erteilt seine Einwilligung, dass die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten erhoben, gespeichert und im Rahmen der Bestellabwicklung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen weitergegeben werden dürfen. Dies gilt ausschließlich für Vertragszwecke oder soweit gesetzlich vorgeschrieben oder behördlich verlangt. Sämtliche persönlichen Daten werden vertraulich behandelt. Die sifin diagnostics gmbh wird die Daten aller Kunden, Mitarbeiter und Lieferanten schützen und sich somit an geltendes Recht, insbesondere im Rahmen der Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) halten.

2. Der Vertragspartner hat das Recht, diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe einer Begründung mit der Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgte Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

Datum der Fassung: 09/2026